Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
240/162/2022

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 05.09.2022	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Stadtrat	05.09.2022 13.09.2022 27.09.2022	Vorberatung N Vorberatung Ö Entscheidung Ö	

Betreff:

Ermittlung der maximalen Zuschussbeträge für die Haushaltsjahre 2023-2025 für die Einrichtungen des Teilhaushaltes 15 – freiwilliger Leistungsbereich

Beschlussvorschlag:

A) Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführten und in der Begründung näher erläuterten **Kostendeckungsbeiträge bzw. maximalen Zuschussbeträge der Leistungen des Teilhaushaltes 15 für die Jahre 2023 bis 2025:**

BG*	Leistung	Max. Zuschussbetrag/ Kostendeckungs-beitrag **2023**	Max. Zuschussbetrag/ Kostendeckungs-beitrag **2024**	Max. Zuschussbetrag/ Kostendeckungs-beitrag **2025**
1	Musikpflege (2620)	2.850	2.950	3.050
1	Goetheparkplaudereien (26102)	8.500	8.750	9.050
1	Kommunale Einrichtungen (5731)	35.500	36.500	37.550
1	Ausstellungen (25211)	56.250	58.000	59.800
1	Theater und Konzerte (26101)	175.650	181.100	186.700
1	Stadtbibliothek (2720)	27.800	28.650	29.550
2	Zoo (2530)	55 %	55 %	55 %
3	Volkshochschule (2712)	118.500	122.200	126.000
4	Zuschuss Kommunale Stiftungen	53.250	54.050	54.850
5	Kommunale Tourismusförderung (5752)	Grundsätzliche Anpassung der Berechnungsgrundlage erforderlich		
SiVo 200/294/2018	Zuschuss Freibad (4240)	321.000	321.000	321.000

*Berechnungsgrundlage

B) Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis spätestens zum 01.09. des Folgejahres darüber zu berichten, ob die vorgenannten maximalen Zuschuss-/Kostendeckungsbeträge eingehalten wurden und/oder gegebenenfalls Maßnahmen zur Einhaltung vorgeschlagen werden bzw. wurde. Bei eklatanten, unvorhersehbaren Abweichungen behält sich die Kämmereiabteilung/Controlling vor, Maßnahmen vorzuschlagen, um die Zuschuss-/Kostendeckungsbeträge einzuhalten.

C) Spätestens im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2026 sind die maximalen Zuschuss-/Kostendeckungsbeiträge der jeweiligen Leistung des Teilhaushaltes 15 anhand der fortgeschrittenen Entwicklung erneut zu evaluieren.

D) Der Antrag zur Übertragung eingesparter Mittel in das Folgejahr ist durch das Fachamt bis spätestens 14 Arbeitstage nach Rechnungsschluss bei der Kämmereiabteilung/Controlling mit Begründung zu stellen. Ausgenommen hiervon ist die Leistung Kommunale Einrichtungen (5731), da es sich hier um jährliche laufende Aufwendungen für Gebäude handelt.

E) Die Erhöhung der Zuschussbedarfe bzw. des Kostendeckungsbeitrages steht unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Zuschussobergrenze der Inflation entsprechend anpasst bzw. erhöht.

Begründung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 13.12.2016 wurden erstmals die Kostendeckungsbeiträge bzw. maximalen Zuschussbeträge der Leistungen des Teilhaushalts 15 für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 beschlossen (SiVo 240/057/2016, Ursprungsvorlage), zuletzt fortgeschrieben für die Jahre 2020 bis 2022 mit Stadtratsbeschluss vom 17.12.2019 (SiVo 240/113/2020).

In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat die Kämmereiabteilung und das Controlling damit beauftragt, die maximalen Zuschuss-/Kostendeckungsbeiträge für Leistungen des Teilhaushaltes 15 unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen und unter Auflagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) neu festzusetzen.

Nachrichtlich:
Seit dem Haushalt 2016 hat die Aufsichtsbehörde die Zuschussobergrenze im **Teilhaushalt 15** auf **4.841.759 Euro** gedeckelt. Darüber hinaus ist die von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2022 vorgegebene Zuschussobergrenze für den **gesamten freiwilligen Leistungsbereich aller Teilhaushalte** in Höhe von **7.368.126,00 Euro** einzuhalten. Gerade in Folge der Interventionen des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz werden landesweit bei allen Kommunen die Maßstäbe der Haushaltswirtschaft noch strenger ausgelegt. Mit einer Überschreitung von rund 1,6 Mio. Euro in der Planung erfüllt der Haushalt 2022 diese Vorgaben der Aufsichtsbehörde aktuell nicht.

Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der vorgenannten Zuschussbeträge zum Teilhaushalt 15 für die Haushaltsjahre 2023-2025 wird der Ergebnishaushalt 2019 herangezogen. Die Haushaltsjahre 2020 und 2021 spiegeln aufgrund Corona-bedingter Sondereffekte nicht die tatsächliche Aufwands- (geringere Aufwendungen infolge des Lockdowns und teilweise Einschränkungen des öffentlichen Lebens) und Ertragslage

(Überbrückungshilfen) wider. Insoweit wird auch auf die Ausführungen im Rahmen der Sitzungsvorlage 240/146/2021 zur Überprüfung der Zuschussobergrenzen des Haushaltsjahres 2020 verwiesen.

Unabhängig davon ist dennoch eine Fortschreibung – zumindest in Höhe des Inflationsausgleiches der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen (Zuschussbedarf) – notwendig. Ziel ist es, die Einrichtungen des Teilhaushaltes 15 einerseits dauerhaft zu erhalten und andererseits darauf hinzuwirken, dass die städtischen Finanzierungsanteile mit Ausnahme des Inflationsausgleiches nicht weiter anwachsen. Vielmehr sollen die Finanzierungsanteile im Rahmen der Konsolidierung zur Erfüllung der Vorgaben der ADD weiter reduziert werden.

Der sich jeweils ergebende Kostendeckungs-/Zuschussbetrag wurde mit einer angenommenen Inflationsrate von 3,1 % pro Jahr (Mittelwert der Jahre 2019 bis 2022) hochgerechnet. Von Seiten des Controllings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Indexierung der Zuschussbeträge dazu führt, dass die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgegebene Zuschussobergrenze überschritten wird. Die Verwaltung wird beantragen, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Zuschussobergrenze – der Zuschussbedarfe entsprechend - um die inflationsbedingten Kostensteigerungen anhebt. Dies ist Voraussetzung, dass die Zuschussbedarfe angepasst werden können. Die maximalen Zuschussbeträge dürfen dem Grunde nach nicht steigen, weshalb Mehraufwendungen durch Mehrerträge refinanziert werden müssten. Im Hinblick auf die Gesamtdeckelung gilt für die bewirtschaftenden Stellen das Gebot, dass die Erträge ebenfalls der Inflation entsprechend angepasst und regelmäßig angehoben werden müssen.

Aus den daraus errechneten Unterdeckungs- sowie Kostendeckungsbeträgen wurde der maximale Zuschuss-/Kostendeckungsbeitrag für die u. a. Leistungen herangezogen.

Da jede einzelne Leistung im Einzelfall mit den Besonderheiten zu berücksichtigen ist, wurden die bisherigen Berechnungsgrundlagen überprüft und evaluiert:

Berechnungsgrundlage 1:

Hierunter fallen folgende Leistungen:

- **Ausstellungen (25211),**
- **Theater/Konzerte (26101),**
- **Goetheparkplaudereien (26102),**
- **Musikpflege (2620),**
- **Kommunalen Einrichtungen (5731)**
- **Stadtbibliothek (2720)**

Bei der Ermittlung des Zuschussbetrages bleiben hier die Personalaufwendungen sowie Aufwendungen aus dem Mieter-Vermieter-Verhältnis unberücksichtigt. Es werden nur die produktbezogenen Erträge und Aufwendungen herangezogen. Daraus wird der maximale Zuschussbetrag festgesetzt.

Die Berechnungsgrundlage für die Höhe des jeweiligen Zuschussbetrages hat sich bei den o.a. Leistungen zu der Ursprungsvorlage (SiVo 240/057/2016) in den Grundzügen nicht verändert.

Die Betrachtung der o.a. Leistungen erfolgte unter der Prämisse, dass die steuerbaren produktbezogenen Erträge (wie z.B. Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten) im Grunde wenigstens anteilmäßig die produktbezogenen Aufwendungen (z.B.

Veranstaltungskosten) erwirtschaften. Da die Erträge im Verhältnis zu den Aufwendungen zu gering sind, sind für das Controlling nur die produktbezogenen Aufwendungen für die Berechnungsgrundlage ausschlaggebend.

Beispiel anhand der Leistung Theater und Konzerte (26101), Haushaltsjahr 2019:

Die gesamten Aufwendungen bei der Leistung betragen 497.443,86 Euro, davon sind 366.697,76 Euro produktbezogene Aufwendungen. Unter Berücksichtigung der produktbezogenen Erträge von 208.179,58 Euro wurden 158.518,18 Euro tatsächlich in Anspruch genommen. Folglich wurde der maximale Zuschussbetrag in Höhe von 176.100,00 Euro nicht völlig benötigt, sodass eine Unterschreitung von 17.581,32 Euro festgestellt wurde.

Zusatzhinweise:

- Theater und Konzerte (26101):
  - Eventuelle produktbezogene Mehraufwendungen sollen durch produktbezogene Mehrerträge gegenfinanziert werden. Dies ist auch Auflage der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Gesamtdeckelung des Teilhaushalts 15. Hinsichtlich dessen sollen beispielsweise höhere Gagen durch Anpassung der Eintrittspreise ausgeglichen werden. Der Fachbereich prüft derzeit, ob eine Erhöhung der Entgelte realisierbar ist.
  - Im Rahmen des Controllings wurde die wiederholte Unterschreitung des max. Zuschussbetrages festgestellt, nicht zuletzt wegen der guten Wirtschaftsweise des Fachbereiches. Vor diesem Hintergrund wurde der Zuschussbetrag ab dem Jahr 2023 geringfügig gesenkt. Sollte unterjährig ein Mehrbedarf entstehen, kann der max. Zuschussbetrag in Höhe der Einsparungen unterjährig erhöht werden.

- Goetheparkplaudereien (26102):
  - Der Kostendeckungsbeitrag der Leistung **Goetheparkplaudereien (26102)** beträgt 0 %, da den Aufwendungen tatsächlich keine Erträge zur Kostendeckung entgegenstehen.

- Musikpflege (2620):
  - Der Kostendeckungsbeitrag der Leistung **Musikpflege (2620)** beträgt 0 %, da den Aufwendungen tatsächlich keine Erträge zur Kostendeckung entgegenstehen.

- Kommunale Einrichtungen (5731):
  - Bei der Leistung **Kommunale Einrichtungen (5731)** sind in den Gesamtaufwendungen die Aufwendungen aus dem Mieter-Vermieter-Verhältnis enthalten. Dies betrifft z.B. die Dorfgemeinschaftshäuser, die Jugendstil-Festhalle, das Kulturzentrum Altes Kaufhaus und diverse andere Objekte (Toilettenanlagen, Schutzhütten und dgl.) Die Nutzungsentgelte für die Einrichtungen sind zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

- Stadtbibliothek (2720):
  - Eventuelle produktbezogene Mehraufwendungen bei der Leistung **Stadtbibliothek (2720)** sollen durch produktbezogene Mehrerträge gegenfinanziert werden. Dies ist auch Auflage der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Gesamtdeckelung des Teilhaushalts 15. Hinsichtlich dessen sollten beispielsweise höhere Anschaffungskosten für Medien durch Anpassung der Ausleihgebühren ausgeglichen oder die

Effizienzsteigerungen der Digitalisierung evaluiert werden, beispielsweise bei der Personalbemessung.

- Der Fachbereich bereitet derzeit die Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2023 vor.

Auch wenn bei der Ermittlung des Zuschussbetrages lediglich die produktbezogenen Aufwendungen berücksichtigt werden, sind die Gesamtaufwendungen hinsichtlich der gesamtstädtischen Finanzlage und dem angestrebten Haushaltsausgleich im Blick zu behalten. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Gegensteuerungsmaßnahmen notwendig. Daher wurden neben der oben dargestellten Berechnungsgrundlage auch der Kostendeckungsgrad sowie die Gesamtaufwendungen und die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen pro Einwohner ermittelt. Vor dem Hintergrund der Finanzierung der Leistungen über allgemeine Deckungsmitteln (Steuern) werden die Einwohner als Bezugsgröße herangezogen; wohlwissend, dass neben den städtischen Einwohnern auch die Einwohner des Umlandes die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Betrachtung erfolgt unabhängig von der Bedeutung der Leistung. Insoweit können die „Ertrags-steuerbaren" Leistungen wie Ausstellungen, Stadtbibliothek sowie Theater und Konzerte mit anderen Leistungen (z.B. Zoo) verglichen werden.

	Kostendeckungsgrad	**Kosten pro Einwohner*²** **Gesamtaufwendungen / Einwohner***	**Steuerfinanzierte Kosten pro Einwohner *³** **Gesamtaufwendungen - Erträge / Einwohner***
Ausstellungen	19.762,29 / 170.475,42 = 11,61%	170.475,42 / 47.595 = 3,58 €	150.684,32 / 47.595 = 3,17 €
Theater und Konzerte	209.547,98 / 497.433,86 = 42,12%	497.433,86 / 47.595 = 10,45 €	287.895,88 / 47.595 = 6,05 €
Stadtbibliothek	103.334,06 / 732.668,48 = 14,10%	732.668,48 / 47.595 = 15,39 €	629.334,42 / 47.595 =13,22 €
Vgl. Zoo	*1.055.305,03 / 1.878.632,69* = 56,17%	*1.878.632,69 / 47.595* = 39,47 €	*823.327,66 / 47.595* =17,30 €

* Einwohnerzahl zum Stichtag 3.12.2019: 47.595

*² Ohne Berücksichtigung der Erträge.

*³ Der jährliche Betrag, der über allgemeine Haushaltsmittel finanziert wird, um die Leistung erbringen zu können. Die Aufwendungen wurden um die selbst erwirtschaftenden Erträge bereits gemindert.

Unter Berücksichtigung aller Aufwendungen erwirtschaften diese Leistungen einen Kostendeckungsbeitrag weit unter 50%. Mit Blick auf die o.g. Ziele sollte der Kostendeckungsgrad – zunächst unabhängig von der jeweiligen Zuschusshöhe – erhöht werden. Dazu müssen entweder die Gesamtaufwendungen gesenkt oder die Erträge (z.B. durch Anpassung der Eintrittspreise oder Ausleihgebühren) erhöht werden. Die Überprüfung und Anpassung erfolgt durch die mittelbewirtschaftenden Stellen.

Auf die Anlage wird verwiesen.

Berechnungsgrundlage 2:

Hierunter fallen folgende Leistungen:

- **Zoo (2530)**

Bei der Ermittlung des Kostendeckungsbeitrags des **Zoos (2530)** werden alle produktbezogenen Erträge sowie Aufwendungen in die Berechnung miteinbezogen. Der Zoo weist einen der höchsten der gesamthaften Kostendeckungsbeiträge aus, der es ermöglicht, alle Erträge und Aufwendungen in das Controlling einzubeziehen.

Die Berechnungsgrundlage hat sich bei der o.g. Leistung zu der Ursprungsvorlage (SiVo 240/057/2016) nicht verändert.

> Beispiel anhand der Leistung Zoo (2530), Haushaltsjahr 2019:
> Die gesamten Aufwendungen der Leistung betrugen 1.878.632,69 Euro. Unter Berücksichtigung der Erträge in Höhe von 1.055.305,03 Euro beträgt der Kostendeckungsbeitrag 56,17 %. Es wird weiterhin ein Mindestdeckungsbeitrag von 55 % festgelegt. Dies bedeutet, dass pro 100 Euro Aufwand mindestens 55 Euro Ertrag zur Deckung erzielt werden müssen.

Eventuelle Mehraufwendungen bei der Leistung Zoo (2530) müssen durch Mehrerträge gegenfinanziert werden. Um allgemeine und inflationsbedingte Kostensteigerungen auszugleichen, wurden die Eintrittspreise zum 1. April 2022 bereits angepasst (SiVo 700/019/2022).

Hinweis:
In den Jahren 2023 bis 2025 belasten voraussichtlich – in Abhängigkeit zur Förderzusage - umfassende energetische Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen den Teilergebnishaushalt des Zoos. Aufgrund der Bedeutung der Maßnahmen für die Zukunftsfähigkeit und Betriebssicherheit des Zoos werden diese Kosten bei der Feststellung des jeweiligen Zuschussbeitrages nicht berücksichtigt. In der Folge werden die energetischen Einsparpotentiale bei der Neukalkulation des Kostendeckungsgrades evaluiert.

Auf die Anlage wird verwiesen.

Berechnungsgrundlage 3:

Hierunter ist folgende Leistung zu subsumieren:

- Volkshochschule (2712)

Der Zuschussbetrag der **Volkshochschule (2712)** setzt sich zusammen aus den gedeckelten Personalkosten in Höhe von 77.500 Euro sowie den Mietaufwendungen. Beachtet werden müssen in diesem Fall jährliche Preissteigerungen in den Betriebskosten aus den Mietverhältnissen, die den jährlichen Zuschussbedarf ggf. erhöhen. Seit dem Jahr 2020 wird ein Zuschuss für die Personalaufwendungen zur Beihilfebearbeitung (1.930 Euro) gewährt.

Die Berechnungsgrundlage hat sich bei der o.g. Leistung zur der letztmaligen Fortschreibung (SiVo 240/113/2019) nicht verändert.

Nachrichtlicher Hinweis:
Der Verein „Volkshochschule Landau i.d.Pf. e.V." hat im Jahr 2021 ein originäres Defizit in Höhe von 39.116,30 Euro erwirtschaftet. Dadurch reduzierte sich der vorgetragene Überschuss bei der VHS von 99.242,76 Euro auf 60.126,46 Euro (sog. „Rücklage").

Auf die Anlage wird verwiesen.

Berechnungsgrundlage 4:

Hierunter ist folgende Leistung zu subsumieren:

- Kommunale Stiftungen (25213)

Die Stadt Landau stellt den kommunalen Stiftungen – Landauer Kunststiftung und Strieffler Stiftung (Leistung 25213) - Zuschüsse zur Verfügung. Die jeweils ermittelte Höhe wird als maximaler Zuschussbetrag festgesetzt und bis 2025 entsprechend der Indexierung fortgeschrieben.

Die Berechnungsgrundlage hat sich bei der o.g. Leistung zu der Ursprungsvorlage (SiVo 240/057/2016) nicht verändert. Unabhängig davon soll im Rahmen der Evaluation eine maximale Zuschusshöhe festgelegt werden. Der Kostendeckungsbeitrag beträgt 0 %. Der städtische Haushalt bildet an dieser Stelle das Delta zwischen den Erträgen und Aufwendungen der jeweiligen Stiftungshaushalte der vorgenannten Einrichtung ab.

Auf die Anlage wird verwiesen.

Berechnungsgrundlage 5:

Hierunter ist folgende Leistung zu subsumieren:

- Kommunale Tourismusförderung (5752)

Bei der Ermittlung des Zuschussbetrages für die kommunale Tourismusförderung (5752) für die Jahre 2019-2022 blieben die Gesamterträge (Personalkostenerstattung des BfT) sowie die Aufwendungen für Personalkosten unberücksichtigt. Herangezogen wurden die produktbezogenen Aufwendungen inklusive der nicht gedeckten Kosten des BfT des jeweiligen Jahres (siehe Stadtratsbeschluss vom 26.02.1985).

Der Kostendeckungsbeitrag im Haushalt beträgt 0 %. Grund hierfür ist, dass der städtische Haushalt das Delta zwischen den Erträgen und Aufwendungen des Wirtschaftsplans der vorgenannten Einrichtung abbildet.

Mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie kann bzw. konnte die Einrichtung - bei nahezu gleichbleibenden Kostenstrukturen (Personal, Miete usw.) - kaum bzw. keine Erträge generieren. Größere Veranstaltungen wie der Thomas-Nast-Nikolausmarkt mussten wegen der Infektionslage sogar wieder abgebrochen werden. Schlussendlich ist das Jahresergebnis nicht aussagekräftig für pandemieunabhängige („normale“) Jahre. Vor diesem Hintergrund konnten die Abrechnungsmodalitäten mangels verlässlicher Berechnungsgrundlage bislang noch nicht überprüft und ggfls. angepasst werden. Der Prüfauftrag wird in Zusammenarbeit des Büros für Tourismus, der produktverantwortlichen Stelle des Hauptamtes sowie der Kämmereiabteilung/Controlling voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2022 umgesetzt.

Nachrichtlicher Hinweis:

Die weiteren nachfolgend aufgeführten sonstigen freiwilligen Zuschussbereiche folgender Einrichtungen/Leistungen werden von dieser Sitzungsvorlage nicht erfasst; sie werden im Rahmen der Wirtschaftsplanung/ Jahresrechnung der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH betrachtet.

- Freizeitbad LaOla
- Freibad
- Jugendstil-Festhalle
- Kulturzentrum Altes Kaufhaus
- Messegelände
- Industriegleis

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Begründung.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein X
Begründung: Lediglich finanztechnische Festlegung der Zuschussobergrenzen.

Anlagen:

Entwicklung Zuschussbedarf TH 15

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Schulen, Kultur und Sport
Büro für Tourismus
Dezernat II - BGM
Dezernat IV - ehrenamtlicher BGO
Volkshochschule
Zoo

Schlusszeichnung: